

Gemeinderat Hilgert
Wahlperiode 2019 bis 2024

FB 1	FB 2	FB 3	FB 4	FB 5	CTC
Rücksprache am			Stellungnahme am		
EINGANG					
0 7. Juni 2021					
Verbandsgemeindeverwaltung Höhr-Grenzhausen					
					

Schriftliche Anfrage
der CDU-Fraktion im Gemeinderat Hilgert

**Eilentscheidung des Ortsbürgermeisters über Maßnahmen zur Teil-
sanierung der Fahrbahn an der Einmündung Höhenstraße/Wald-
straße**

In seiner Sitzung vom 14. April 2021 hat der Gemeinderat der Ortsgemeinde Hilgert beschlossen, den Einmündungsbereich der Höhenstraße/Waldstraße instand zu setzen. Dabei wurden die Kosten auf ca. 20.200 Euro veranschlagt.

Während der Bauarbeiten hat der Ortsbürgermeister am 6. Mai 2021 im Wege einer Eilentscheidung die Firma SHS aus Alsbach beauftragt, im vorgenannten Bereich teerhaltiges Material aufzunehmen und fachgerecht zu entsorgen, defekte Regeneinläufe zu erneuern, einen überasphaltierten Regeneinlauf zu demontieren und die Leitung fachgerecht zu verschließen. Weiterhin betraute er die Firma SHS damit, die gesamte Fläche ca. 40 cm tiefer auszuschachten, das Material aufzunehmen und zu entsorgen sowie Frostschutzmaterial anzuliefern und einzubauen.

Die **Mehrkosten in Höhe von ca. 19.600 Euro** wurden überplanmäßig bereitgestellt. Sämtliche Arbeiten, darunter insbesondere auch die 40 cm tiefe Ausschachtung, deklarierte der Ortsbürgermeister als Instandsetzungsmaßnahme. Zur Frage der Dringlichkeit führte er in seiner Entscheidung aus:

„Die Entscheidung muss als Eilentscheidung getroffen werden, da die Baustelle derzeit in der Ausführung ist. Eine Entscheidung **bis zur nächsten Gemeinderatssitzung am 23.05.2021** würde bedeuten, dass die Baustelle bis hierhin ruht. Hierdurch entstehen Kosten durch die Verkehrssicherungsmaßnahmen und Maßnahmen zum Schutz der Baustelle und der Kanalleitungen vor Tagwasser und Erdeintrag.“

Tatsächlich hat der Ortsbürgermeister für den **23. Mai 2021 keine Gemeinderatssitzung** anberaumt. Nach dem rechtlich unverbindlichen Sitzungskalender der Verbandsgemeindeverwaltung findet die **nächste Ratssitzung am 23. Juni 2021** statt. In der Kopfzeile der Vorlage 4/030/2021 über die Bekanntgabe der Eilentscheidung ist als Termin für eine Sitzung des Gemeinderats vermerkt: „**29.09.2021**“. Status: „öffentlich zur Kenntnis“. Dem Sitzungskalender

zufolge ist an diesem Tag ebenfalls eine Ratssitzung vorgesehen.

Der Ortsbürgermeister gab die Eilentscheidung den Ratsmitgliedern mit der Einladung zur Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses, die für den 19. Mai 2021 einberufen wurde, am 10. Mai 2021 bekannt. Auf Befragen erklärte er in der vorgenannten Ausschuss-Sitzung, der Bürgermeister der Verbandsgemeinde Höhr-Grenzhausen habe die Entscheidung „abgezeichnet“.

Gemäß § 48 der rheinland-pfälzischen Gemeindeordnung – GemO – kann der Bürgermeister in Angelegenheiten, deren Erledigung **nicht ohne Nachteil** für die Gemeinde bis zu einer Sitzung des Gemeinderats oder des zuständigen Ausschusses **aufgeschoben werden kann**, im Benehmen mit den Beigeordneten anstelle des Gemeinderats oder des Ausschusses entscheiden (Satz 1). Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind den Ratsmitgliedern oder den Mitgliedern des zuständigen Ausschusses unverzüglich mitzuteilen (Satz 2).

Wegen des Ausnahmecharakters der Vorschrift und der mit Eilentscheidungen verbundenen Kompetenzübergriffe sind die Voraussetzungen des § 48 GemO **sehr restriktiv auszulegen** und streng zu beurteilen. **Ein Bewertungs- bzw. Ermessensspielraum steht dem Bürgermeister insoweit nicht zu**, sodass das Vorliegen der Voraussetzungen gerichtlich voll überprüfbar ist.

Dabei kommt es allein darauf an, dass die Einberufung des an sich zur Entscheidung berufenen Kollegialorgans (Gemeinderat oder beschließender Ausschuss) **auch mit verkürzter Einladungsfrist** (§ 34 Abs. 3 Satz 2 GemO) nicht möglich bzw. nicht ausreichend ist, um einen schweren Nachteil für die Gemeinde abzuwenden.

In der kommunalen Praxis wird diese strenge Voraussetzung häufig sehr nachlässig geprüft und behandelt. Dass die nächste turnusmäßige Sitzung des Gemeinderats bzw. beschließenden Ausschusses für die Abwendung des Nachteils zu spät wäre, ist ohne jegliche rechtliche Bedeutung. Denn der Gemeinderat bzw. Ausschuss ist nach Bedarf einzuberufen (§ 34 Abs. 1 Satz 1 GemO) und nicht nach Maßgabe eines einmal erstellten Sitzungskalenders. **Insofern erfordert gerade eine dringliche Entscheidung die Einberufung „nach Bedarf“**. Eine nicht von § 48 GemO gedeckte Entscheidung des Bürgermeisters stellt einen unzulässigen Eingriff in die Kompetenz des Gemeinderats bzw. eines entscheidungsbefugten Ausschusses dar und kann für den Bürgermeister **dienst- und haftungsrechtliche Konsequenzen** haben (vgl. zum Ganzen Stubenrauch, PdK Rh-Pf B-1, § 48, Nrn. 2.1, 2.3.1, 4.2).

Nach der Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts Rheinland-Pfalz (Urteil vom 9. April 1986 – 10 C 14/85 –, AS 20, 349; bestätigt durch Urteil vom 13. April 2006 – 1 A 11596/95 –, juris) gilt Folgendes:

„Um zu verhindern, dass die gesetzliche Zuständigkeitsverteilung zwischen Bürgermeister und Gemeinderat leichtfertig unterlaufen wird, ist zu verlangen, dass ein schwerer und praktisch nicht wiedergutmachender Schaden verhindert werden muss. Auch ist zu prüfen, ob unter Ausnutzung der gemäß § 34 Abs. 3 Satz 2 GemO vorgesehenen Möglichkeit der Verkürzung der Einberufungsfrist der Gemeinderat nicht doch noch zur Vermeidung des Nachteils eingeschaltet werden kann. **Eine Eilentscheidung nach § 48 GemO kommt daher nur in ganz dringenden Fällen in Betracht, in denen eine Entscheidung binnen weniger Stunden getroffen werden muss.**“

Diese Kriterien gehören zum Grundlagenwissen aller mit Kommunalrecht befassten Amtsträger und sind für Bürgermeister sowie Kommunalverwaltungen verbindlich.

Vor diesem Hintergrund fragen wir den Ortsbürgermeister:

1. Handelt es sich um ein offensichtliches Versehen, dass in der Verwaltungsvorlage bzw. in der Eilentscheidung von Gemeinderatssitzungen die Rede ist, die das Datum „23. Mai 2021“ (Pfingstsonntag) und „29. September 2021“ (vorgesehene übernächste Sitzung) tragen? War tatsächlich die nach dem Sitzungskalender für den 23. Juni 2021 vorgesehene Sitzung gemeint?
2. Wann haben die vom Gemeinderat beschlossenen Arbeiten zu den als Instandsetzung bezeichneten Maßnahmen im Kreuzungsbereich der Wald- und Höhenstraße durch die bauausführende Firma SHS begonnen?
3. Wann erhielten die Verbandsgemeindeverwaltung und der Ortsbürgermeister Kenntnis davon, dass sich unter der obersten Asphaltsschicht und einer weiteren teerhaltigen Schicht ein ca. 5 cm tiefen Schotterunterbau befunden hat?
4. Wer nahm in welchem Zeitpunkt die Einschätzung vor, dass der angetroffene Schichtaufbau die geplante Instandsetzung nicht zulasse und eine ca. 40 cm tiefe Ausschachtung notwendig sei?
5. Innerhalb welchen Personenkreises der Verbandsgemeindeverwaltung wurden die Maßnahmen besprochen? Wann erhielt der Ortsbürgermeister Kenntnis von der getroffenen Einschätzung?
6. Wann wurde die Firma SHS aufgefordert, ein Angebot für die Durchführung der für erforderlich gehaltenen Maßnahmen abzugeben? Welcher Leistungskatalog enthält die Anfrage?
7. Wurden auch andere Firmen aufgefordert, ein Angebot für die Durchführung der für erforderlich gehaltenen Maßnahmen abzugeben? Falls ja: Welche Firmen wurden aufgefordert und welche Angebote wurden mit welchem Inhalt abgegeben? Falls nein: Aus welchem Grund wurden keine anderen Angebote eingeholt? Welche Vorschriften des Vergaberechts, die eine freihändige Vergabe ermöglichen, wurden hier angewendet?
8. Wann ging das Angebot der Firma SHS über ca. 15.000 Euro bei der Verwaltung ein. Welche Beträge wurden für welche Leistungen verlangt?
9. Wann und von wem wurde entschieden, Nachverhandlungen mit der Firma SHS durchzuführen? Wurde der Ortsbürgermeister über die Absicht, Nachverhandlungen durchzuführen, informiert? Falls ja: Wann wurde der Ortsbürgermeister informiert? Falls nein: Aus welchem Grund wurde der Ortsbürgermeister nicht informiert?
10. Hat die Firma SHS ein neues Angebot in Höhe von 11.900 Euro abgegeben? Falls ja: Wann und mit welchen reduzierten Kostenpositionen ging das neue Angebot bei der Verbandsgemeindeverwaltung ein? Falls nein: Wie und zu welchem Zeitpunkt und mit welchen reduzierten Kostenpositionen kam eine Einigung mit der Firma SHS ansonsten zustande?

11. Wann wurde festgestellt, dass die drei vorhandenen Regeneinläufe im Sanierungsbereich schadhaft sind? Wann wurde festgestellt, dass ein weiterer Regenüberlauf im Bereich der Waldstraße überasphaltiert wurde? Wurden mit Blick auf diese Vorfälle separate Nachverhandlungen mit der Firma SHS durchgeführt oder sind diese in das Angebot, das den Mehrkosten in Höhe von 15.000 Euro bzw. den hierzu geführten Nachverhandlungen zugrunde liegt, integriert worden? Für den Fall, dass separate Verhandlungen geführt worden sind: Wann kamen diese zum Abschluss?
12. Wurden die Kosten, die durch die behauptete Notwendigkeit eines Ruhens der Baustelle entstehen sollten, vor der Eilentscheidung berechnet oder geschätzt? Falls ja: Wie hoch belaufen sich diese Kosten? Auf welcher Tatsachengrundlage beruht die Berechnung oder Schätzung? Welcher Anfangs- und welcher Endzeitpunkt wurde als Bezugsrahmen gewählt? Wann wurde die Berechnung oder Schätzung aktenkundig gemacht? Falls nein: Warum wurden die Kosten nicht berechnet oder geschätzt?
13. Ist dem Ortsbürgermeister bekannt, dass der in der Beschlussvorlage als Sachbearbeiter des Vorgangs aufgeführte Bedienstete der Verbandsgemeindeverwaltung über eine Qualifikation als staatlich geprüfter Techniker, Fachrichtung Hochbau, verfügt und dieser im Ingenieurbereich des dortigen Bauamtes tätig ist?
14. Hat der Ortsbürgermeister die beabsichtigte Eilentscheidung vorab mit dem Bürgermeister der Verbandsgemeinde abgestimmt? Falls ja: Wann fand die Abstimmung statt? Hat der Bürgermeister der Verbandsgemeinde die Eilentscheidung befürwortet? Falls keine Einbeziehung erfolgt ist: Warum hat der Ortsbürgermeister den Bürgermeister der Verbandsgemeinde nicht vorab einbezogen? Hat der Ortsbürgermeister im Fall einer Verhinderung des Bürgermeisters der Verbandsgemeinde die beabsichtigte Eilentscheidung vorab mit dem Büroleitenden Beamten abgestimmt? Falls ja: Wann fand die Abstimmung statt? Hat der Büroleitende Beamte die Eilentscheidung befürwortet? Falls keine Einbeziehung erfolgt ist: Warum hat der Ortsbürgermeister auch den Büroleitenden Beamten nicht vorab einbezogen?
15. Wann hat die bauausführende Firma begonnen, die durch die Eilentscheidung ermöglichten Maßnahmen umzusetzen? Wann waren die Maßnahmen abgeschlossen?
16. Wann hat der Bürgermeister der Verbandsgemeinde den Vorgang „abgezeichnet“?
17. Waren dem Ortsbürgermeister die allgemeinen Voraussetzungen, unter denen er eine Eilentscheidung treffen darf, im Zeitpunkt seiner Entscheidung bekannt? Falls nein: Warum waren sie ihm nicht bekannt? Aus welchem Grund wurde davon abgesehen, den Gemeinderat zu einer Dringlichkeitssitzung einzuberufen?
18. Welche Konsequenzen zieht der Ortsbürgermeister aus der von ihm zu verantwortenden Eilentscheidung für die Zukunft?

Hilgert, den 7. Juni 2021


Fraktionsvorsitzender